

TOP 6

Nährwertkennzeichnung

Beschluss

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf europäischer Ebene im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Vorschlag der Kommission vom 30. Januar 2008, KOM 2008, 40) für eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung einzusetzen, die
 - sich auf eine einheitliche Größe von 100g/100ml bezieht,
 - den absoluten Gehalt an Energie, Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren und Salz nennt,
 - den Anteil dieses Gehalts an der in Anhang XI Teil B des Verordnungsentwurfs festgelegten Referenzmenge (empfohlener Tagesmenge) als Prozentwert und in grafischer Form zum Ausdruck bringt,
 - den Gehalt der einzelnen Nährwerte in den Farben grün, gelb und rot kennzeichnet, wobei
 - o für den Farbumschlag von grün auf gelb die Werte entsprechend dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 für die Verwendung der Angaben „zuckerarm“, „fettarm“, „arm an gesättigten Fettsäuren“ und „kochsalzarm“ (wobei 1g Natrium 2,5g Kochsalz entspricht) zu Grunde gelegt werden,
 - o für den Farbumschlag von gelb auf rot die Abgrenzung für feste Lebensmittel bei 25 %, für flüssige Lebensmittel bei 12,5 % (Ausnahme Salz: 25 %) der im Verordnungsvorschlag in Anhang XI Teil B festgelegten Referenzmenge erfolgt;

4. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 18./19. September 2008 in Berchtesgaden

- im Falle neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Senkung der Farbumschlagswerte ebenso wie eine Senkung der Referenzmenge für den Energiegehalt (siehe hierzu Bundesrats-Beschluss 111/08, Seite 9) geprüft werden muss;
 - auf der Schauseite neben der Nennfüllmenge auch den Gesamtbrennwert der Packung (Bsp.: xxx kcal pro Gesamtinhalt) nennt,
 - sich auf sämtliche Lebensmittel erstreckt, für die der Entwurf der Verordnung (KOM 2008, 40) eine Nährwertkennzeichnung in Textform vorsieht (Regel: Nährwertkennzeichnung),
 - in bestimmten Fällen eine Ausnahme von der farblichen Kennzeichnung vorsieht, wie sie in Anhang IV des Entwurfs der Verordnung, KOM 2008, 40 genannt sind. Das soll insbesondere für unverarbeitete und verarbeitete Lebensmittel, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen, gelten.
2. Das von Bayern in Anlage beigefügte Säulenmodell wird als eine mögliche Umsetzung dieser Forderungen angesehen.
3. Die Einführung der Nährwertkennzeichnung soll durch eine Bundes- bzw. EU-weite Informationskampagne begleitet werden, über die dem Verbraucher Nutzen und Grenzen der neuen Kennzeichnung verdeutlicht werden.

Protokollerklärung Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat Zweifel an der Lenkungswirkung einer farblichen Kennzeichnung. Die komplexen Ernährungsprobleme lassen sich nicht durch simplifizierende Farbsymbole auf Lebensmitteln lösen.